

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 05.11.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 5. Novbr. 1924.) 85. Stück.

Inhalt:

Nr. 161. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 31. Oktober 1924 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Nr. 161.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Oldenburg, den 31. Oktober 1924.

Unter Aufhebung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1921 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147) wird auf Grund des § 103 dieses Gesetzes bestimmt:

A. Bei Streitigkeiten, deren Entscheidung nach § 93 des Betriebsrätegesetzes dem Bezirkswirtschaftsrat übertragen ist, entscheiden, solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen,

I. im Landesteil Oldenburg

1. bei allen Betrieben des Staates und der Stadtgemeinden der Städte I. Klasse:

das Ministerium der sozialen Fürsorge,

2. bei den gewerblichen Betrieben:
das Gewerbeamt,

3. bei allen anderen Betrieben:
die Ämter und Stadtmagistrate der Städte
I. Klasse;

II. in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld:
die Regierungen.

B. Gegen die Entscheidungen der zu A 1, 2 und 3, sowie II
genannten Behörden ist binnen einer Woche nach Zu-
stellung des Bescheides Beschwerde an das Ministerium
der sozialen Fürsorge zulässig.

Die Entscheidungen des Ministeriums der sozialen
Fürsorge zu A I 1 und B sind endgültig.

C. In den Fällen des § 94 des Betriebsrätegesetzes be-
stimmt das Staatsministerium die zuständige Stelle.

Oldenburg, den 31. Oktober 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Theilen.